

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

5.) Bekanntmachung,

vom 21^{ten} Januar 1829.

Auf Höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Wusstage, und zwar den dreizehnten März, den sechenten Julius und den sechsten November, in den hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Wusstagen in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, insgleichn wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen und sonst dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben von dem heurigen Tage die nähere Vorschrift.

Dresden, am 21^{ten} Januar 1829.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.